

Merkblatt für Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind

Personenkreis

Dieses Merkblatt richtet sich an Versicherte einer

- berufsständischen Versorgung (Ärzte-, Apotheker-, Architektenversorgung usw.) und
- freiwillig Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anspruchsvoraussetzungen für die Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse (ZVK)

Die ZVK gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Die Betriebsrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Sie haben Anspruch auf Betriebsrente, wenn

- der Versicherungsfall eingetreten ist und
- Sie die Wartezeit erfüllt haben.

Versicherungsfall

Der Beginn einer Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinheit löst keinen Versicherungsfall in der ZVK aus, hier sind die Voraussetzungen für einen Rentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung analog zu prüfen, wobei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der ZVK berücksichtigt werden.

Es gibt hier drei Arten von Versicherungsfällen:

a) Rente wegen Alters

Um eine Regelaltersrente zu erhalten, muss gem. § 35 SGB VI die allgemeine Wartezeit erfüllt werden. Diese beträgt gem. § 50 SGB VI fünf Jahre.

Von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 wird die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.

Welche Regelaltersgrenze für Sie maßgebend ist, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Jahrgang	Regelaltersgrenze
1947	65 J. 1 Mo.
1948	65 J. 2 Mo.
1949	65 J. 3 Mo.
1950	65 J. 4 Mo.
1951	65 J. 5 Mo.
1952	65 J. 6 Mo.
1953	65 J. 7 Mo.
1954	65 J. 8 Mo.
1955	65 J. 9 Mo.
1956	65 J. 10 Mo.
1957	65 J. 11 Mo.
1958	66 J.
1959	66 J. 2 Mo.
1960	66 J. 4 Mo.
1961	66 J. 6 Mo.
1962	66 J. 8 Mo.
1963	66 J. 10 Mo.
1964	67 J.

Sofern Sie bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Berufsleben ausscheiden und eine Leistung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung beziehen empfehlen wir in jedem Fall, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Wir werden dann prüfen, ob und ab wann Sie eine Leistung der ZVK beanspruchen können.

b) Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung

Die volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Kosten der Begutachtung

werden nicht von der ZVK übernommen. Ein entsprechendes Formblatt stellen wir Ihnen jedoch gern zur Verfügung.

Auch hier empfehlen wir Ihnen, sich vorab mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der ZVK wegen verminderter Erwerbsfähigkeit prüfen können.

- c) *Rente wegen Tod des Versicherten
(Hinterbliebenenrente)*

Hinterbliebenenrenten zahlt die ZVK als große oder kleine Betriebsrenten für Witwen/Witwer oder als Betriebsrenten für Waisen. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz erhalten Hinterbliebenenrenten unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegattinnen und Ehegatten.

Abschläge

Alle Betriebsrenten, die vor der abschlagsfreien Regelaltersgrenze der/des Versicherten in Anspruch genommen werden, werden in der Regel wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gekürzt. Die Abschläge belaufen sich bei der ZVK auf maximal 10,8%.

Wartezeit

Der Anspruch auf eine Betriebsrente aus den von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber gezahlten Beiträgen ist gegeben, wenn während Ihrer Pflichtversicherung bei der ZVK für mindestens 60 Kalendermonate Umlagen und Beiträge abgeführt wurden oder der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist.

Da es neben der satzungsrechtlichen Wartezeit auch gesetzliche Wartezeiten gibt, empfehlen wir Ihnen, sich auch dann mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie die 60 Kalendermonate noch nicht erreicht haben.

Sonderfall

Ganz gleich, ob Sie die Wartezeit erfüllt haben, ein Anspruch auf eine Regelaltersrente und auf eine Hinterbliebenenrente aus den von Ihnen abgeführten Beiträgen (Arbeitnehmerbeitrag) besteht bereits ab der ersten Beitragszahlung.

Bitte informieren Sie sich vor Rentenbeginn bei uns.

**Haben Sie weitere Fragen?
Wir informieren Sie gern.**

Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt
Carl-Miller-Str. 7, 39112 Magdeburg
www.kvsa-magdeburg.de

Telefon: 0391 62570-444
Telefax: 0391 62570-299
E-Mail: TeamRente@kvsa-magdeburg.de